

# Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.  
Abonnementpreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an G. Varnholt, Elm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.  
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:  
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Oranienburger Straße 222.  
Schlechte Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Oranienburger Straße 222.  
Postcheckkonto Nr. 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M., Anzeigen von Ortsvereinen 10,— M.

## Montag und Reichswirtschaftsrat.

(M. Schumacher.)

H.

Der § 5 Abs. 1 besagt, daß die tägliche Arbeitszeit die Dauer von 8 Stunden nicht übersteigen darf, läßt jedoch noch die anderweitige Verteilung in der Woche zu, sobald an einem Tage nicht gearbeitet werden kann, wenn dafür an anderen Tagen weniger gearbeitet wurde; jedoch darf die Arbeitszeit der 6 Werktage nicht mehr als 48 Stunden betragen. Auf Antrag der Arbeitgeberschlichtung wurde durch Mehrheitsbeschluß eine Fallung herbeigeführt, wonach die durch § 5 Abs. 1 festgesetzte tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen 8 Stunden nicht überschreiten darf, und wo zum Schluß ausdrücklich gesagt ist: „Bloße Arbeitsbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit“.

Der 2. und 3. Absatz wurde in der Fassung der Regierungsvorlage mit unwesentlichen Veränderungen angenommen. Auf Antrag der Arbeitgeber wurde folgender Absatz 4 hinzugefügt: „Beschränkungen außer der Normalarbeitszeit täglich bis zu insgesamt einer Stunde zu Vorbereitungs- und Aufklärungsarbeiten herangezogen werden.“ Praktisch bedeutet dieser Beschuß, daß für die Lehrlinge die 9stündige Arbeitszeit eingeführt werden darf, bis zu insgesamt einer Stunde nach der Unterrichtszeit. Umweltschlichter hatten die Handwerksmeister bei der Ausschussberatung einen derartigen Antrag für die Handwerker-Lehrlinge gestellt, jetzt hat man auch die Lehrlinge der Industrie usw. in dieser Hinsicht einbezogen. Es muß hier nochmals betont werden, daß, wie im vorigen Artikel, im § 2 gesagt ist, das Jugend-Schulalter von 18 auf 16 Jahre durch die Arbeitgeber herabgesetzt, und im § 5 für die Lehrlinge die 9stündige Arbeitszeit herabgesetzt wurde. Besser kann der Abbau des Jugendschulalters nicht betrieben werden.

Dieser Standpunkt wird damit begründet, daß die jungen Leute ihre freie Zeit doch nicht richtig verwenden, sondern Zigaretten rauchen und ähnlicher unruhiger Beschäftigung nachgehen. Einzelschleimnungen, die in der Großstadt hier und dort zu bemerken sind, und die auch mit verurteilt, werden verallgemeinert und wird unter dieser Begründung für alle Jugendlichen ein gewaltiger Rückschritt vollzogen.

Im § 6 wird für solche Betriebe, die ihrer Natur nach auch an Sonn- und Festtagen nicht unterbrochen werden können, eine wöchentliche 56stündige Arbeitszeit zugelassen. Der Absatz 2, der in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen wurde, lautet: „Die für den regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsel erforderliche Wechselzeit (Doppelzeit) darf 16 Stunden nicht überschreiten.“

Der § 7 wurde in der Ausschussfassung angenommen. Danach dürfen ständig beschäftigte Arbeiter nach der 8stündigen Arbeitszeit keine Nebenarbeiten bei einem anderen Arbeitgeber ausüben.

Der § 8 durfte Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber nicht übertragen werden. Dieser § wurde auf Antrag der Arbeitgeber-Abteilung gestrichen, jedoch in Zukunft der Weiterbeschäftigung zu Hause nichts im Wege steht. Es ist anzunehmen, daß ein Teil der Mehrheit, die diesen Beschuß herbeiführte, sich der Tragweite nicht bewußt war.

Den §§ 9—15 (Schutzbestimmungen) wurde in der bisherigen Fassung zugestimmt, mit Ausnahme des § 12, welcher gestrichen wurde.

Im § 16 war bei den Vorbereitungen festgelegt worden, daß bei gewöhnlichen Arbeitern die Arbeitszeit und die Unterrichtszeit in der Volkshochschule 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten darf. Die Regierung hatte 54 Stunden verlangt. Auf Antrag der Arbeitgeber wurde die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Der § 17, nach welchem die Vorschriften der §§ 9, 10, 11 und 15 nicht gelten: „für Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und ähnlichen Veranstaltungen“ wurde nach den Beschlüssen der Vorbereitungen angenommen.

Das Kapitel IV, enthaltend die §§ 18—21 regelt die Ausnahmen. In den Vorbereitungen waren diese §§ grundsätzlich umgestaltet worden, indem anstelle der geschlossenen Festlegung der Ausnahmen die tarifvertragliche Regelung von Organisation zu Organisation treten sollte. Die Arbeitgeber hatten ursprünglich diesem Gedanken zugestimmt, nur über die Fassung war keine Einigkeit zu erzielen. Sie stellten deshalb bei der Plenarberatung weitgehende Änderungsanträge, die

alles gefaßt werden, denn was ist Verhütung von Störungen, Verzögerung und Gefährdung der Produktion, der Güterverteilung und der Erhaltung dergl. Sicherung von Werten aller Art? Es gehört kein feindlicher Kopf dazu, um mit dieser Begründung jede Ueberarbeit zu ermöglichen.

Im § 19 lauten die 3 ersten Absätze wie folgt:

Soweit in Gewerben Tarifverträge abgeschlossen werden, sind darin weitere Ausnahmen von dem § 3 Abs. 1 und 2 aufzunehmen. Die Tarifverträge haben grundsätzliche Bestimmungen über die Zulässigkeit und den Umfang der zu leistenden Ueberstunden zu enthalten.

Diese Tarifbestimmungen müssen Rücksicht nehmen auf die jeweilige wirtschaftliche Lage, die Bedürfnisse und das Gedeihen des Gewerbes, für das der Tarifvertrag abgeschlossen wird. Insbesondere sind die tariflichen Vereinbarungen über Ueberstunden der Gesamtkonjunktur des Landes, der Einzelkonjunktur des Gewerbes (z. B. Saisonarbeit) und den jeweiligen wechselnden Bedürfnissen des Einzelbetriebes, soweit Gesamtergebnisse interessen dadurch nicht verletzt werden, so anzupassen, daß die Gesamtproduktion, die Güterverteilung und der Verkehr an keiner Stelle behindert oder verzögert wird. Sie haben sich ferner zu entscheiden auf Vereinbarungen über Ueberstunden zur Verhütung der Unterbrechung oder Verzögerung einer Arbeit durch Störungen oder Verzögerungen in den vorhergehenden Arbeitsgängen, oder um es zu ermöglichen, im Falle außerordentlicher Mängel von Aufträgen den Anforderungen des Betriebes nachzukommen.

Der Tarifvertrag hat Bestimmungen zu enthalten über die Arbeitszeit der Arbeiter gewisser Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt.

Während die Arbeitnehmer der freien tariflichen Vereinbarung die Festlegung von Ausnahmen überlassen wollten, haben die Arbeitgeber hierdurch eine Zwangsvorschrift bestimmt, was solche Tarifverträge zu enthalten haben. Auch hier lehnen die im § 18 genannten Fälle wieder, die als zwangsmäßig in den Tarifvertrag aufzunehmen sind.

Im § 20 wird den Gewerbe-Aufsichtsbeamten das Recht gegeben, bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, sowie in Gewerben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt usw. eine von den Bestimmungen des § 5 abweichende Regelung der Arbeitszeit an 60 Tagen im Jahre zuzulassen.

Wenn der Reichstag dieser Fassung des Kapitels „Ausnahmen“ zustimmen würde, so könnte man tatsächlich von einer Durchlöcherung des Achtstundentages, in manchen Gewerben von der Aufhebung des Achtstundentages reden; denn es gibt nach dieser Fassung überhaupt keine Möglichkeit, Ausnahmen abzulehnen.

Im § 21 wurde auf Antrag der Arbeitgeber die Regierungsvorlage wieder hergestellt, unter Streichung des ersten Absatzes. Dieser wollte unter außergewöhnlichen Verhältnissen, insbesondere zur Erspargung von Brennstoffen eine Arbeitszeit bis zu 9 Stunden täglich zulassen, jedoch nicht über 48 Stunden wöchentlich. Das war für die Arbeitgeber eine Beschränkung, deshalb wurde dieser Absatz gestrichen.

Im § 22 (Aussicht) wurde der Absatz 3 der Regierungsvorlage gestrichen. Dieser gab den Gewerbe-Aufsichtsbeamten die Befugnis, mit der Betriebsvertretung oder den Arbeitern eines Betriebes zu verhandeln, ohne daß der Lohn gekürzt werden dürfte. Dagegen wurde ein anderer Absatz eingefügt, wonach bei diesen Verhandlungen

### Ein jedes Mitglied sollte wissen

1. Daß es nicht genügt, bloß Mitglied zu sein, sondern, daß man auch den Mut haben muß, sich überall als Gewerkschafter zu bekennen.
2. Daß man die Grundzüge und Ideen der Gewerkschaften weiter zu verbreiten hat und jeder eine Aufgabe hat, um neue Mitglieder für seinen Gewerkschaft zu werben.
3. Daß unsere „Stimme“ dazu da ist, von allen Mitgliedern genau gelesen zu werden und man gelebte Erfahrungen an andere Kollegen weitergeben soll.
4. Daß man die Beiträge immer pünktlich zahlen und eine Woche im voraus einzulösen soll, und daß man den Kassierer die Arbeit nicht erschweren darf.
5. Daß die Höhe der Unterstellungen im Gewerkschaftsverein neben der Mitgliedsdauer richtet nach der Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 18 Wochen im Falle eines Streiks Maßregelung oder Aussperrung und der letzten 28 Wochen bei anderen Unterstellungsfällen. Darum ist derjenige Kollege am besten daran, der die höchsten Beiträge bezahlt hat.
6. Daß man keine Ansprüche erheben soll, die die nicht auf Grund unserer Gewerkschaftsfassung berechtigt sind.
7. Daß man in den Mitgliederversammlungen immer anwesend sein soll, man es in diesen aber vermelden muß, durch Entschuldigen und Abgelenken den guten Verlauf einer solchen Versammlung zu fördern.
8. Daß Besserwissen und Bessermachen (weitererlei Dinge) sind.
9. Daß man mit Kollegen stets in echt kollegialer Weise verkehren soll und wir uns stets bemühen wollen auch die eifrige Ueberzeugung des anderen zu stiften.
10. Daß zur Erreichung eines Erfolges immer der Wille, zur Tat vorhanden sein muß und daß immer noch das alte Wort gilt:

„Einigkeit macht Kraft!“

auch eine Mehrheit fanden. Zum Teil wurde die Regierungsvorlage wieder hergestellt; im Uebrigen gingen die Anträge der Arbeitgeber meist darüber hinaus. So bestimmt z. B. der § 18 im ersten Satz folgendes: „Die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten nicht für Arbeiten, die in Notfällen und bei nicht vorherzusehenden Unterbrechungen des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle und zur Verhütung von Störungen, Verzögerungen oder Gefährdungen der Produktion, der Güterverteilung und der Erhaltung bezw. Sicherung von Werten aller Art, sowie im öffentlichen Interesse unversichtlich eingeleitet oder vorgenommen werden müssen.“ Unter diesen Begriff kann ja ziemlich







niemand verwehren, es auf Verabredung gleichzeitig zu tun. Aber auch nur dann! Wenn die Arbeiter mit täglicher Kündigung angestellt sind, so können sie von einem Tag auf den andern die Arbeit niederlegen, indem sie jeder einzelne für sich das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beenden. Haben sie eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so müssen sie diese einhalten, wenn die Arbeitsniederlegung aller einzelnen, und damit der Streit, ordnungsmäßig im Sinne des Rechts sein soll.

So wird aber fast niemals vorgegangen. Die Arbeiter wollen beim Streit nicht das Arbeitsverhältnis lösen, sondern seine Bedingungen verbessern. Die Niederlegung der Arbeit soll keine Kündigung sein, sondern nur ein Druckmittel gegen die Arbeitgeber. Aber diese Absicht steht im Widerspruch zum gegenwärtigen Recht. Unsere Rechtsordnung beruht auf der Vertragstreue, auf der Pflicht, das zu leisten, was man übernommen hat. Und zwar auf dem Individualismus, das heißt auf der Bindung des einzelnen durch seine persönlichen Abmachungen, auf seiner Verantwortung für sein eigenes Tun und Lassen. Wichtigster Inhalt der Arbeitnehmerpflicht ist die Leistung der übernommenen Arbeit. Wer sie verweigert, verletzt die Pflicht und gibt dem Arbeitgeber das Recht zur Kündigung, in der Regel sogar zur fristlosen Entlassung.

Natürlich trifft das nur zu bei unberechtigter Verweigerung der übernommenen Arbeit. Und hier liegt der springende Punkt: die Rückständigkeit des deutschen Arbeitsrechts. Es gibt Gründe, die dem Arbeiter erlauben, auch während der üblichen Arbeitszeit spazieren zu gehen. Es gibt Gründe, die ihm gestatten, seine Arbeit von Rechts wegen zu verweigern, sei es, daß er nicht leisten kann, (zum Beispiel wegen Krankheit), sei es, daß der Vertrag ihn zeitweise entbindet (zum Beispiel bei Urlaub), sei es, daß der Arbeitgeber seine Pflicht nicht erfüllt (zum Beispiel den Lohn nicht zahlt), oder daß er von der angebotenen Arbeit keinen Gebrauch macht (zum Beispiel, weil ihm die Kohlen ausgegangen sind).

Zu diesen Gründen für berechnete Arbeitsverweigerung gehört nach heutigem Recht die Koalition nicht. Ein Streikrecht in dem Sinne, daß die Verabredung oder die Anordnung der Gewerkschaft den einzelnen zu einem Verhalten berechtigt, das ihm sonst als einzelnen nicht erlaubt sei, gibt es nicht. Für keinen Staatsbürger, also auch für keinen Arbeitnehmer. Wenn die Kohlenhändler einer Stadt sich verabreden, die übernommenen Aufträge nicht auszuführen, so ist das Vertragsbruch. Und wenn die Arbeiter sich verabreden, die Arbeit niederzulegen, ohne die Arbeitsverträge ordnungsmäßig zu kündigen, so hat noch kein Gericht anerkannt, daß die Verabredung dieses Verhalten rechtfertigt. Alle einzelnen bleiben vertragsbrüchig und müssen sich auf Entlassung gefaßt machen.

Dadurch offenbart sich der unhaltbare Rechtszustand. Alle Arbeitnehmer haben das volle Koalitionsrecht und die Streikfreiheit. Aber sie können keinen Gebrauch davon machen, ohne rechtswidrig zu handeln. Entweder müssen sie das Arbeitsverhältnis kündigen, das sie doch gar nicht aufgeben, sondern unter besseren Bedingungen fortsetzen wollen. Oder sie müssen es brechen und damit dem Vertragsgegner rechtlichen Grund zur Kündigung geben.

Der Widerspruch unseres Rechtes liegt darin, daß wir den sozialen Charakter des Arbeitsverhältnisses allmählich erkennen und anerkennen, das neue Arbeitsrecht auf genossenschaftliche Grundlage stellen (Gewerkschaftsrecht!), aber beim Streikrecht noch nicht die nötigen Folgerungen zu ziehen wagen. Die Arbeitsbedingungen des einzelnen Arbeiters werden nicht mehr von ihm selbst vereinbart, sondern von einer Gesamtheit, in erster Linie von der Gewerkschaft im Tarifvertrage, ergänzend von der Belegschaft in der Arbeitsordnung. Der einzelne kann dieser kollektiven Ordnung nicht ausweichen, er kann nichts Abweichendes für sich vereinbaren. Tarifvertrag und Betriebsfassung sind „unabhängig“, sie gelten trotz gegenteiligen Einzelvertrages.

Diese Gebundenheit des einzelnen an die Berufsgemeinschaft muß ihr Gegenstück finden im Streikrecht. Die Gewerkschaft, die den einzelnen bindet, muß ihn auch lösen können. Ohne das kann sie ihre Aufgabe gar nicht erfüllen. Denn alle Koalitionsmacht und Verhandlungsbereitschaft verliert ihre Wucht, wenn nicht dahinter die (wenn auch noch so fernliegende) Möglichkeit und Bereitschaft zum Kampfe steht.

Wenn einzelne Schriftsteller schon aus dem Artikel 165 der Reichsverfassung herauslesen wollten, daß Teilnahme an einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streit keine unberechtigte Arbeitsverweigerung darstelle, also den Arbeiter nicht zur Kündigung berechtige, so ist das nicht zulässig. Rechtlich nicht; denn diese Rechtswirkung hat der Artikel 165, der die Arbeitnehmer zur schlichteberechtigten Mitwirkung an der Regelung der Arbeitsbedingungen aufruft und die Vereinbarungen der Organisationen dafür anerkennt, unmittelbar nicht. Und sozial nicht; denn es geht nicht an, in einer auf Verträgen gegründeten Rechtsordnung den Ver-

tragsbruch, wenn auch nur den organisierten, kollektiven Vertragsbruch zuzulassen. Sondern der einzige mögliche und notwendige Weg ist: die Schaffung eines Streikrechts.

Bisher haben die Arbeitskämpfe sich neben dem Recht abgespielt. Sie sind ein Stück Selbsthilfe Faustrecht, sind auf Kosten der Gesamtheit zwischen den Parteien als Machtkämpfe ausgefochten worden. Deswegen hat man sich um die Rechtsfragen so wenig gekümmert. Der Ausgang des Kampfes und nicht ein Gesetzesparagraph bestimmt, ob Maßregelungen stattfinden, ob Streiktage gezahlt werden usw. Je mehr die deutsche Wirtschaft verarmt, je mehr Deutschland zu einem sozialen Volksstaate wird, desto notwendiger ist es, auch die Wirtschaftskämpfe, namentlich die Regelung der Arbeitsbedingungen, vom Boden der Macht auf den des Rechts überzuführen.

Diese schwierigste Aufgabe des Arbeitsrechts wird unvermeidlich, sobald in der kommenden Schlichtungsordnung ein irgendwie gearteter Zwang zur Anrufung von Einigungsämtern vorgesehen wird. Dann muß ein Unterschied gemacht werden zwischen „ordnungsmäßigem“ und „ordnungswidrigem“ Streit. Dann wird die Gewerkschaft, die den gesetzlichen Bedingungen gemäß alle Friedensmittel erschöpft hat, und eine vom unparteiischen Amt als berechtigt anerkannte Forderung vertritt, schließlich ihre Mitglieder zum Kampfe aufrufen dürfen mit der Wirkung, daß die einzelnen Mitglieder nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, der Parole zu folgen, daß sie die persönlichen Vertragspflichten verletzen dürfen, ohne vertragsbrüchig zu werden.

Das mag heute noch wie Zukunftsmusik klingen. Denn noch wehren sich alle beteiligten Kreise gegen das Recht des Arbeitskampfes. Aber es wird kommen, weil es unvermeidlich ist. Und es wird aus der Streikbefugnis, die heute allein bestrich ein wirkliches Streikrecht machen.

## Alters- und Invalidenrenten

nach dem 1. Januar 1923

Für die Zeit vom 1. Januar 1923 an kann Altersrente nicht mehr bewilligt werden. Die früher festgesetzten Altersrenten erhalten ab 1. Januar 1923 die neuesten Teuerungszuschläge. Invalidenrente erhält der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Es sind also die bisherigen Altersrenten vom 1. Januar 1923 an in Invalidenrenten umzuwandeln, und zwar auch dann, wenn der Eintritt der Invalidität nicht nachgewiesen wird, jedoch unter der Bedingung, daß die für die Invalidenrente vorgeschriebenen Voraussetzungen, abgesehen vom Alter, erfüllt sind, und bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung Antrag auf Invalidenrente gestellt wird. Zu den Voraussetzungen gehören Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft genügt nicht der bisherige Bezug einer Altersrente von einer Landesversicherungsanstalt. Der Altersrentenempfänger mußte also im allgemeinen noch Beitragswochen nachweisen. Wohl aber genügt der Bezug von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung. Bei der Umwandlung von Alters- in Invalidenrente sind die neuen Vorschriften, also erhöhter Grundbetrag und Kinderzuschuß zu Grunde zu legen. Dieser Rentner wird sich also besser stellen, als ein gleichaltriger, dem schon infolge früher eingetretener Invalidität die Invalidenrente nach alter Berechnung bewilligt worden ist.

Invalidenrente kann ab 1. Januar 1923 auch derjenige erhalten, dessen Anspruch auf Altersrente, früher, sei es auch rechtskräftig, wegen Nichterfüllung der Wartezeit für die Altersrente abgelehnt worden ist; nur mußte er jetzt die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente und Aufrechterhaltung der Anwartschaft nachweisen. Der 66-jährige, der weder invalide ist, noch Invalidenrente bezieht, ist nicht versicherungsfrei. Empfänger von bisherigen Altersrenten, die noch nicht invalide sind, bleiben also, ebenso wie andere 65-jährige, nach dem 1. Jan. 1923 versicherungspflichtig, — andererseits auch zur freiwilligen Beitragsleistung berechtigt, — bis ihnen auf ihren Antrag an Stelle der Altersrente Invalidenrente gewährt wird. Dasselbe gilt für die Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung. Hervorzuheben ist, daß der 65-jährige Anspruch auf Invalidenrente auch dann hat, wenn er noch erwerbsfähig ist, daß ein Nachweis des Grades der Erwerbsbeschränkung zur Begründung des Rentenanspruchs von ihm also nicht beigebracht zu werden braucht, daß ferner der Rentenbezug für ihn mit der Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, vorausgesetzt, daß er bis dahin die Wartezeit für die Invalidenrente noch nicht erfüllt, so kann er selbst bei solchem Alter noch rechtswirksame Beiträge entrichten, vorausgesetzt natürlich, daß er nicht un-erwerbsfähig ist. Entscheidend für die rechtswirksame Entziehung der Beiträge ist nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres, sondern der Bezug der Invalidenrente.

## aus den Ortsvereinen

**Duisburg.** In Nr. 52 der christlichen Holzarbeiter-Zeitung fühlt der Geschäftsführer B. in Trippelsdorf das Bedürfnis, sich an uns zu reiben, weil er höhere Beiträge haben will, als wir von unseren Mitgliedern verlangen. Es wäre ein leichtes, nachzuweisen, daß der christliche Holzarbeiterverband in der Beitragsfrage auch anders kann, doch wir wollen die Brechkoliken vermeiden. Der Raum unserer Zeitung ist uns dafür zu schade, wir haben auch Wichtigeres und Besseres zu tun, als uns gegenseitig anzupöbeln. Eins nur wollen wir sagen: Wir legen unsere Beiträge fest, so wie wir es für notwendig halten und wir richten uns nicht nach den Unkosten, die Tr. verursacht.

## aus Rundschau aus

Die Höchstätze der Erwerbslosen-Unterstützung des Reiches betragen ab 25. Dezember 1922: in den Orten der Ortsklasse

	A	B	C	D/E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	360	325	290	255
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	250	225	200	175
c) unter 21 Jahre	125	115	100	85
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	275	250	225	200
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	165	150	135	120
c) unter 21 Jahre	100	90	80	70
3. als Familienzuschläge				
a) für den Ehegatten	165	150	135	120
b) für die Kinder und sonst. unterstützungsber. Angehörige	125	115	100	85

## aus den Lohnbewegungen

**Für die Sägewerksarbeiter in Bayern.**  
Am 8. Januar sollen für das bayerische Sägewerke neue Lohnverhandlungen stattfinden, aber auch die Scheiterten am Widerstand der Arbeitgeber. Das Sozialministerium nahm sich dieser Sache an und fällt folgenden Schiedspruch: ab 29. Dezember 1922

in Ortsklasse	I	II	III	IV	V
	380,—	345,—	327,—	300,—	287,—
				ab 13. Januar 1923	
	420,—	382,20	361,—	331,80	315,—

Bei Annahme des Schiedspruches hat derselbe Gültigkeit bis 26. Januar.  
Erklärungsfrist 11. Januar 1923.

**Für die Sägewerksarbeiter in Hessen**  
betragen die Spitzenlöhne ab 2.—13. Januar 1923

	I	II	III	IV
Sparte a)	373	363	355	348 M.
Sparte b)	369	361	351	344 „
Sparte c)	363	353	346	341 „
				ab 15.—20. Januar
Sparte a)	418	392	383	375 M.
Sparte b)	414	390	379	371 „
Sparte c)	406	383	374	369 „

**Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden**  
fanden am 3. und 4. Januar in Stuttgart neue Lohnverhandlungen statt, die aber zu einer Einigung nicht führten. Die Arbeitgeber luden zu neuen Verhandlungen auf Dienstag, den 16. Januar nach Stuttgart ein und erklärten sich bereit, bis auf weiteres ab 2. Januar eine Lohnzulage von 1/3 der bestehenden Löhne als Vorschuß zu zahlen auf die endgültigen Januarlöhne, die am 16. Januar festgesetzt werden sollten. Die Arbeitnehmer erklärten die Verhandlungen für gescheitert und behielten sich weitere Maßnahmen vor.

**Für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistift-Industrie**  
beträgt der Mindestlohn für Sacharbeiter über 22 Jahre

	395,50	371,50	348,— M.
--	--------	--------	----------

Das Abkommen kann zum 13. Januar gekündigt werden.



**Neue Löhne im Tischlergewerbe Danzig.**

Im Tischlergewerbe erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Tarifvertrages mit Wirkung vom 22. Dezember auf die Löhne vom 14. Novbr. ein Aufschlag von 25,5 Prozent. Es werden demnach folgende Stundenlöhne gezahlt: Facharbeiter über 22 Jahre 564 Mk., bis 22 Jahre 507 Mk., Hilfsarbeiter über 22 Jahre 474 Mk., von 20-22 Jahren 450 Mk.; von 18-20 Jahren 433 Mk., von 16-18 Jahren 413 Mk., Facharbeiterinnen über 22 Jahre 379 Mk., von 20-22 Jahren 372 Mk., von 18-20 Jahren 348 Mk., von 16-18 Jahren 330 Mk., Hilfsarbeiterinnen über 22 Jahre 314 Mk., von 20-22 Jahren 297 Mk., von 18 bis 20 Jahren 275 Mk., von 16-18 Jahren 260 Mk. Für Überstunden wird ein Lohnzuschlag von 99 Mk. pro Stunde, für Nacht- und Sonntagsarbeiten von 211 Mk. pro Stunde gezahlt.

**Sondastimmen für das Ostpreussische Holzgewerbe.**

Die Spitzenlöhne betragen ab 1. Januar 1923 pro Stunde in der Ortsklasse

II	IV	V	VI
316,-	290,-	279,-	270,-
ab 13. Januar			
338,-	316,-	304,-	295,-
ab 20. Januar bis einschließlich 2. Februar 1923			
372,-	348,-	334,-	324,-

**Zuschläge für Montage**

am Ort ab 1. Jan 6,-; ab 13. Jan. 7,-; ab 20. Januar 8,- Mk. pro Stunde;

in Nachbarorten ab 1. Jan. 12,-; ab 13. Jan. 13,-; ab 20. Januar 14,- Mk. pro Stunde. 652 Mk.; ab 20. Jan. 717,- Mk. pro Tag. mit Liebernachten ab 1. Jan. 598,-; ab 13. Jan.

**Die Januarlöhne der Danziger Werft.**

Bei den Lohnverhandlungen am 28. Dezember sind die Grundlöhne wie folgt festgesetzt:

Vorarbeiter in allen Abteilungen	325 Mk.
Gelehrte Arbeiter über 24 Jahre	320 "
Gelehrte Arbeiter von 20-24 Jahren	315 "
Gelehrte Arbeiter unter 20 Jahre	310 "
Angelernte Arbeiter unter 24 Jahre	310 "
Angelernte Arbeiter von 20-24 Jahren	305 "
Angelernte Arbeiter unter 20 Jahre	300 "
Angelernte Arbeiter über 20 Jahre	300 "
Jugendliche Arbeiter unter 15 Jahre	64 "
Jugendliche Arbeiter unter 10 Jahre	112 "
Jugendliche Arbeiter unter 17 Jahre	160 "
Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahre	210 "
Jugendliche Arbeiter unter 19 Jahre	250 "
Jugendliche Arbeiter unter 20 Jahre	270 "

Die Jungen für dauernde Lohnarbeiter betragen: in Gruppe 1 den durchschnittlichen Akkord-überverdienst (41 Prozent); in Gruppe 2 100 Mk. per Stunde; in Gruppe 3 55 Mk. per Stunde, in Gruppe 4 45 Mk. per Stunde. Die sozialen Zulagen für die Frau und jedes Kind unter 14 Jahren betragen 25 Mk. pro Stunde. Die Lehrlingslöhne betragen:

im 1. Lehrjahre	32 Mk.
im 2. Lehrjahre	48 "
im 3. Lehrjahre	64 "
im 4. Lehrjahre	100 "

Die Vereinbarung gilt vom 30. 12. 1922 ab. Wenn im Laufe des Monats eine erhebliche Änderung der Löhne erforderlich ist, wird erneut verhandelt. Die vom 9. 12. ab gezahlten Zulagen kommen in Betracht.

**Für das Holzgewerbe in Bayern.**

Die Lohnverhandlungen für das Holzgewerbe in Bayern rechts des Rheins, welche am 20. Dezbr. v. Js. ihren Anfang nahmen, hatten sich damals erschlagen. Es wurden auf den 2. Januar d. J. erneute Verhandlungen anberaumt, aber auch da wurde keine Einigung erzielt. Das bayrische Sozialministerium erhielt Kenntnis hiervon und griff ein, um den ernstbedrohten Wirtschaftsfrieden zu erhalten u. es wurden mittels eines Zwangsschiedsgerichtes am 4. Januar folgende Spitzenlöhne festgesetzt: In der Ortsklasse

II	III	V	VI	
Facharbeiter über 22 Jahre:	460,-	437,-	414,-	391,-
Hilfsarbeiter über 22 Jahre:	427,-	397,85	385,10	363,60

Facharbeiterinnen erhalten 75 Prozent; Hilfsarbeiterinnen erhalten 65 Prozent der Löhne der Facharbeiter.

Bei Annahme des Schiedspruches hat derselbe Geltung bis 19. Januar 1923. Erklärungsfrist 10. Januar 1923.

**Abschriften blättrig Vater'schau Musklinte kostenlos.**

**Angemeldete Patente.**

Klasse 34 i. D. 41311. In ein Schreibpult umwandelbarer Wandschrank. Otto Dieking, Magdeburg, Kaiser Otto-Ring 5.

Klasse 34 i. D. 42278. Anhebelverstrebung für Klappmöbel und dergl. Deutsche Stahlmöbelwerke, G. m. b. H., Braunschweig.

Klasse 34 g. W. 60332. Zerlegbarer Lehntuhl. Ernst Wolf u. Cie., Kleinölsa, Rabenau.

**Erteilte Patente.**

Klasse 34 f. 368481. Zerlegbarer Tisch. E. Otto Weiß, Leipzig-Connwitz, Waisenhausstr. 25.

Klasse 38 d. 368489. Maschine zum Verbinden von Brettern oder dergl. an den aneinanderstoßenden Längskanten. Bohm u. Kruse, Maschinenfabrik, Hemelingen bei Bremen.

Klasse 38 f. 568493. Verfahren zum Verdichten von Holz. Holzveredelung Berlin.

Klasse 75 c. 368633. Werkzeug zur Imitation der Kernspalten tiefsporiger Hölzer. Rud. Ochem, Freiturg a. Br. Landstreckstraße 16.

Klasse 34 g. 369258. Handgebrühe zum Ausheben und Einsetzen des an einem Tragflügel untergehängten Pflugrahmens. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A.-G., Nürnberg.

Klasse 34 g. 369031. In ein Doppelbett umwandelbares Sofa. Angelo Billarosa, Rom.

Klasse 34 g. 369321. Stuhlsitzbefestigung. Wilhelm Schumacher, Dortmund, Nordstraße 22.

**Gebrauchsmuster.**

Klasse c. 834038. Furnierpresse. Alexander Berlich, Rottweil a. N., Württemberg.

Klasse 38 a. 833753. Vorrichtung zum selbsttätigen Särfen von Sägen. Hermann Riedlinger, Böhlingen i. B.

Klasse 34 i. 833760. Feststellvorrichtung für Zeichentische. Marabuwerke G. m. b. H., Lamm bei Ludwigsburg, Württemberg.

Klasse 34 g. 832315. In der Länge verstellbare Bettstelle. Franz Seraf. Espe I, Leipzig, Weststraße 84.

Klasse 34 g. 834290. Schrank mit angebotener Bettstelle. Aug. Heibisch, Schlöter-Kreuzerstraße i. L.

Klasse 34 g. 833673. Büffett für Speisezimmer. Fred. Itzgen, Köln, Kuhngasse 15.

Klasse 34 i. 833227. Auseinandernehmbares Hängeregale mit zusammenroll- und legharen Teilen. Friedrich Karl Stephan-Rödel, Leipzig, Schützen-17.

Klasse 38 a. 833485. Vorrichtung zum Erwärmenaufeinandergehefteter Holzplatten. Hans Meißner, Bremen, Bahnhofstraße 2.

Klasse 38 a. 833489. Sägefeilkappe für Holzhaue. Ludwig Boulanger, Oberlauchringen u. Gregor Schneider, Tübingen.

**Sterbefahel.**

In den Monaten (Juli) Oktober bis einschl. 31. Dezember 1922 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stammrollen-Nr. der Verstorbenen	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Gezahltes Sterbegeld		
			Drittes Sterbegeld	Zweites Sterbegeld	Erstes Sterbegeld
17228	Schmidt August, Laasphe		841	95	50
196 Rr.	Schmann Paul, Breslau		—	75	100
21777	Winkel Albert, Augsburg		45	—	—
280	Niehe August, Berlin I		60	75	—
4202b	Gessner Emma, Schmölln		—	—	200
3654	Wenter Louis, Naumburg		—	75	—
616	Franz Budejynski, Berlin III		60	—	—
3656	Hermann Junz, Naumburg		240	55	—
1160	Wiegner Adolf, Breslau		50	55	—
19266	Klein Peter, Kaiserslautern		60	55	180
486	Frische Emil, Bunzlau		175	—	—
550	Thiele Friedrich, Spandau		—	55	—
15081	Marlin Johann, Ulm		281	—	—
650 b	Christoph Alwine, Betschau		—	—	200
			1202	540	790

**Ruhet in Frieden.**

Berlin, 31. 12. 1922. W. Schumacher.

**Briefkasten.**

An alle Ortsvereine ergeht nochmals die Aufforderung, die Beiträge nach dem Stundenlohn zu erheben. Dazu bedarf es keinen Besammlungsbeschluss, das ist Pflicht aller Kassierer. Beiträge unter 200 Mark für die Woche dürfen Kassarbeiter nicht mehr zahlen, es sei denn, daß unter Lohnaufweisung der Hauptvorstand solche Ausnahmen genehmigt hat.

A. L. Es ist auf die neuen Vorträge mit dem 15. Januar 1923 zu rechnen.

**Druckfehler-Berichtigung.** In der „Eiche“ Nr. 52/53 ist in dem Artikel „Nachtstundenarbeit und Reichswirtschaftsrat“ auf der 2. Seite 2. Spalte ein sinnenfälliger Druckfehler enthalten.

Am Schluss des 3. vollen Absatzes steht „das die Arbeitnehmervertreter sie abändern möchten“. Es muß natürlich, wie auch schon aus dem Zusammenhang ersichtlich, heißen: „...ablehnen müssen.“

**Anzeigen**

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich

**An alle Kassierer!**

Bestellfrist von über 1000 J., die für die Kassierer in den Ortsvereinen nicht zu unterschätzen sind, sind den Kassierern sofort zu zahlen. Die Kassierer sind gebeten, die Beiträge rechtzeitig zu zahlen.

Der Hauptvorstand.

**Säbel-Spitzer!**

Die besten Säbel-Spitzer sind die von uns hergestellten. Sie sind aus bestem Material gefertigt und sind für alle Arten von Säbeln geeignet. Die Preise sind sehr niedrig.

H. Walther, Dresden 22, Hauptstraße 22.

**Bereinsabzeichen!**

Der Schulze ist entrückt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkschafter ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesen Uebel kann abgeholfen werden.

**Vereins-Abzeichen**

sind in gutem Email zu 30 Mark pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

**Sportschlitten-Rufen**

Eiche, gebogen, prima Holz. 120, 130, 140, 150 cm Holzlänge liefert zum billigsten Tagespreis

H. Walther, Dresden 22, Hauptstraße 22.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung Nummer 53. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 14. Januar 1922 bis 20. Januar 1923.

**„Die Eiche“**

erscheint von nun an alle 14 Tage. Wir bitten alle Mitglieder und Leser dies zu beachten.

**An die Empfänger der „Eiche“**

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an H. Walther-Ulm a. D., Hauptstraße 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gesandt werden.